



Planungshinweise für Friseurarbeitsplätze

Seit 2006 sind nach der Berliner Bauordnung viele Bauten nicht mehr genehmigungspflichtig. Bauen und Investieren wird damit im Interesse der Wirtschaft erheblich beschleunigt.

Allerdings können nun mangels eines Genehmigungsverfahrens weder die Bauaufsicht noch die Arbeitsschutzbehörde schon während der Bauplanung darauf hinwirken, dass gesetzliche Anforderungen an die spätere Nutzung mitbedacht werden. Wenn bei der Planung zentrale Anforderungen zum Beispiel des Arbeitsstättenrechts übergangen worden sind, muss später das fertig gestellte Gebäude mit viel Aufwand und unter hohen Kosten umgebaut oder nachgerüstet werden.

Mit den folgenden Planungshinweisen sollen Erkenntnisse und Erfahrungen der Berliner Arbeitsschutzbehörde aus dem Arbeitsstättenrecht zusammengefasst und praxisorientiert präsentiert werden.

Diese Hinweise für Betreibende und Bauherren sind nicht abschließend, sondern eine Sammlung von aus der Praxis zusammengetragenen Erfahrungen.

- Die Bodenbeläge müssen rutschhemmend, mindestens in Bewertungsgruppe R9 ausgeführt werden. Aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit und der verwendeten Stoffe ist für Friseurräume eine ausreichende Raumlüftung besonders wichtig, die auch im Winter nicht beeinträchtigt ist.
- Eine ausreichende Fensterlüftung (freie Lüftung) kann nur als Querlüftung über Fenster in gegenüberliegenden Außenwänden erreicht werden. Die zu öffnenden Fenster müssen eine Fläche von 4 % der Bodenfläche aufweisen.
- Wenn eine ausreichende freie Lüftung nicht möglich ist, ist eine raumlufftechnische Anlage erforderlich. Eine Frischluftmenge von 100 m³/h je Mitarbeiter*in ist ausreichend. Für Misch- und Umfüllarbeiten, bei denen gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe freigesetzt werden können, müssen besondere Arbeitsplätze mit einer Arbeitsplatte aus flüssigkeitsdichtem, abwaschbarem Material eingerichtet werden.



- Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist ein Pausenraum zur Verfügung zu stellen, in dem Friseurchemikalien weder aufbewahrt noch angewendet werden dürfen. Der Pausenraum muss vom Salon raumhoch abgetrennt und belüftet sein. Im Pausenraum ist ein Rauchverbot auszusprechen, sofern dieser von Rauchern und Nichtrauchern gemeinsam genutzt wird.
- Für die Beschäftigten muss ein von den Kundenarbeitsplätzen separater Handwasch- und Handpflegeplatz mit temperaturregulierbarem Wasseranschluss zur Verfügung stehen.
- Ständige Arbeitsplätze für Beschäftigte dürfen im Kellergeschoss nur eingerichtet werden, wenn der Arbeitsraum ausreichend Tageslicht erhält.

Ausgewählte Literaturhinweise

- TRGS 530, Friseurhandwerk
- BGR 181, Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- BGR 133, Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Handfeuerlöschern

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz

und technische Sicherheit - LAGeSi -

Referat I A - Betrieblicher Arbeitsschutz I

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 409

Fax: (030) 9028 - 8029

E-Mail: arbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi